



**Land Hessen**



**HESSEN**



**Kommunaler Schutzschirm**

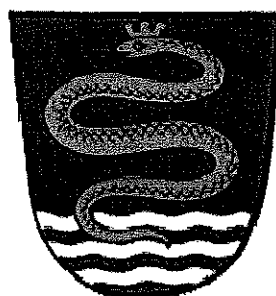
**Konsolidierungsvertrag**

**zwischen dem Land Hessen**

**und**

**der Gemeinde**

**Schlangenbad**



## Konsolidierungsvertrag

zwischen dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium der Finanzen,

dieses vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen,

nachstehend Land genannt

und

der Gemeinde Schlangenbad,

vertreten durch den Gemeindevorstand,

dieser vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten,

nachstehend Gemeinde genannt

über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen vom 14. Mai 2012, GVBl. Seite 128 (Schutzschirmgesetz – SchuSG).

### **Präambel**

Im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner, die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu sichern, haben die Hessische Landesregierung, der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund eine Rahmenvereinbarung zum Kommunalen Schutzschirm unterzeichnet. Davon ausgehend wurden das Schutzschirmgesetz vom Hessischen Landtag beschlossen sowie die dazugehörige Rechtsverordnung (Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes – SchuSV – vom 21. Juni 2012, GVBl. Seite 183) vom Hessischen Minister der Finanzen erlassen. Auf den vorgenannten Grundlagen basiert dieser Konsolidierungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Land.

Die Vertragsparteien sind sich – ungeachtet der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung – einig, dass eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung Voraussetzung zum Erhalt der finanziellen Handlungsfähigkeit ist und letztlich nur der schnellstmögliche und dauerhafte Haushaltsausgleich die Selbstverwaltung der Gemeinde sichert. Die Auswahl der mit diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – den Organen der Kommune. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vertrages ist die Gemeinde aufgefordert, die Konsolidierungsmaßnahmen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, im größtmöglichen Konsens in der Vertretungskörperschaft zu beschließen. Dies wird durch die Vorlage des Beschlusses der Gemeindevertretung zur Durchführung des in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag niedergelegten Konsolidierungsprogramms, der am 30. Januar 2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder getroffen wurde, dokumentiert. Eine Ablichtung des Beschlusses ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt.

## **§ 1 Grundlage und Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel, Konsolidierungshilfen**

(1) Zur Erreichung des schnellstmöglichen Haushaltsausgleichs gewährt das Land der Gemeinde

1. Entschuldungshilfen von 8.370.640 Euro,
2. Zinsdiensthilfen des Landes und
3. Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock

nach Maßgabe des Schutzschirmgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes.

Die Gewährung der Hilfen erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid. Mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides ist für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 SchuSG sowie für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) abweichend von § 136 Abs. 3 HGO der Regierungspräsident zuständig.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich mit diesem Vertrag, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen wird. Sie trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Durchführung der mit diesem Vertrag vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sowie zur Erreichung des Konsolidierungszieles geeignet ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einzelner Paragraphen, deren sinngemäßer oder wörtlicher Wiedergabe im Vertragstext das Schutzschirmgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes in ihrem vollen Umfang Grundlage dieses Vertrages sind.

## **§ 2 Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs**

Die Gemeinde verpflichtet sich, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres/Rechnungsjahres 2019 zu erreichen (Konsolidierungszeitraum). In den darauf folgenden Jahren gilt die doppelte Schuldenbremse, d.h. nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses darf die Gemeinde neue Investitions- und Kassenkredite grundsätzlich nur aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.

## **§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen**

Die Gemeinde verpflichtet sich, die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag beschriebenen Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs durchzuführen. Sie verpflichtet sich, mindestens das in der Anlage 1 für jedes Jahr des Konsolidierungszeitraums festgelegte ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen.

#### **§ 4 Austausch, Anpassung und Ergänzung von Konsolidierungsmaßnahmen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vereinbarte Maßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vereinbarte Maßnahme prognostizierte Konsolidierungspotenzial mindestens in derselben Höhe erreicht wird.
- (2) Sollten einzelne Konsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, um den Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erreichen, sind entsprechende Anpassungen bei den vereinbarten Maßnahmen oder ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen.
- (3) Bei dem Austausch, der Anpassung und der Ergänzung von Maßnahmen sind Prognosen vorsichtig zu treffen. Alle vorhersehbaren Risiken sind zu berücksichtigen. Erträge sind nur in der Höhe anzusetzen, wie sie mit hoher Wahrscheinlichkeit realisiert werden können. Aufwendungen sind mindestens in der Höhe anzusetzen, wie sie mit hoher Wahrscheinlichkeit anfallen werden.
- (4) Der Austausch, die Anpassung und die Ergänzung von Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

#### **§ 5 Ablösung der Investitions- und Kassenkredite durch die WIBank**

Die Gemeinde schließt mit der WIBank eine Vereinbarung zur Ablösung der Investitions- und Kassenkredite sowie im Hinblick auf die Zinstragungspflicht (Ablösungs- und Zinsvereinbarung). Die Ablösung kann erst erfolgen, wenn der vom Land zu erlassende Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist und die weiteren, in der Ablösungs- und Zinsvereinbarung festgelegten Ablösungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### **§ 6 Berichts- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Gemeinde ist nach § 4 Abs. 2 SchuSG, § 6 SchuSV verpflichtet, dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem Regierungspräsident über die Fortschritte bei der Durchführung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen halbjährlich zu berichten und diese nachzuweisen. Sie verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Berichte rechtzeitig, vollständig und inhaltlich zutreffend vorgelegt werden.
- (2) Ungeachtet der regelmäßigen Erstattung der Berichte erklärt sich die Gemeinde bereit, das für die Finanzen zuständige Ministerium und den Regierungspräsident unaufgefordert unverzüglich über Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die den Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt gefährden könnten.

## **§ 7 Folgen von Pflichtverletzungen**

- (1) Falls Konsolidierungsmaßnahmen, zu denen sich die Gemeinde nach §§ 3 und 4 dieses Vertrages verpflichtet hat, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden, ist der Regierungspräsident berechtigt, die in § 7 SchuSV beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt sicherzustellen.
- (2) Falls die Gemeinde ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzt, insbesondere sich weigert, vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen oder erforderliche ergänzende Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, ist das für die Finanzen zuständige Ministerium nach Maßgabe des § 8 SchuSV berechtigt, die Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen vorzunehmen.

## **§ 8 Konsolidierungsbegleitung**

Das Land begleitet die Gemeinde im Rahmen ihres Konsolidierungsprozesses und unterstützt sie mit Entscheidungshilfen, beispielsweise durch die Etablierung eines regelmäßigen Kennzahlenvergleiches.

## **§ 9 Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis der Gemeinde bestandskräftig festgestellt hat, dass ihr Ergebnishaushalt und ihre Ergebnisrechnung im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen waren.
- (2) Um die einvernehmlich angestrebte Haushaltskonsolidierung der Gemeinde sicherzustellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des Schutzschirmgesetzes oder der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes berechtigen die Vertragspartner, eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages zu verlangen, soweit die Änderung reicht.

## **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

- (1) Dieser Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung wirksam, wenn die Gemeindevertretung den in der Anlage 1 niedergelegten Konsolidierungspfad und die in der Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen hat und der Beschluss dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorgelegt worden ist.
- (2) Sobald der Vertrag wirksam geworden ist, sind beide Vertragsparteien berechtigt, ihn inklusive Anlagen auf ihrer offiziellen Webpräsenz zu veröffentlichen.

## § 11 Salvatorische Klausel, Schriftformklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Abreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und erfordern – wie bereits der Abschluss dieses Vertrages – auf Seiten der Gemeinde einen Beschluss der Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder. Dies gilt insbesondere für den Austausch, die Anpassung und die Ergänzung von Maßnahmen nach § 4 dieses Vertrages.

Schlangenbad, den  
13. Februar 2013

Schlangenbad, den  
13. Februar 2013

Schlangenbad, den  
13. Februar 2013



Der Hessische Minister  
der Finanzen

Der Regierungspräsident  
des Regierungspräsidiums  
Darmstadt

Der Bürgermeister der  
Gemeinde Schlangenbad

Dr. Thomas Schäfer

Johannes Baron

Michael Schlepper

Der Erste Beigeordnete der  
Gemeinde Schlangenbad

Walter Meißner

**Anlage 1 zum Konsolidierungsvertrag mit der Kommune:**  
Schlangenbad

Antragsnummer: 06439014\_20120502124241

Stand: 13.12.2012 11:04:34

**Konsolidierungsprogramm**

**Konsolidierungsprogramm ordentliches Ergebnis (in Euro je Einwohner)**

| Produktbereich                         | Durchschnitt 2010/2011 | 2013          | 2014          | 2015         | 2016         | 2017         | 2018         | 2019        | 2020         |
|----------------------------------------|------------------------|---------------|---------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------|--------------|
| 1. Innere Verwaltung                   | -261,04                | -271,59       | -281,13       | -271,18      | -268,44      | -275,72      | -257,07      | -257,28     | -257,49      |
| 2. Sicherheit und Ordnung              | -28,27                 | -21,85        | -15,44        | -5,01        | -5,01        | -5,01        | -5,01        | -5,01       | -5,01        |
| 3. Schulträgeraufgaben                 | 0,00                   | 0,00          | 0,00          | 0,00         | 0,00         | 0,00         | 0,00         | 0,00        | 0,00         |
| 4. Kultur und Wissenschaft             | -3,31                  | -3,32         | -3,32         | -3,32        | -3,32        | -3,32        | -3,32        | -3,32       | -3,32        |
| 5. Soziale Leistungen                  | -0,27                  | -0,28         | -0,28         | -0,28        | -0,28        | -0,28        | -0,28        | -0,28       | -0,28        |
| 6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  | -157,05                | -119,20       | -119,20       | -123,85      | -120,80      | -111,90      | -111,79      | -111,68     | -111,56      |
| 7. Gesundheitsdienst                   | 14,07                  | 14,72         | 14,72         | 14,72        | 14,72        | 14,72        | 14,72        | 14,72       | 14,72        |
| 8. Sportförderung                      | -6,24                  | -6,25         | -6,25         | -6,25        | -6,25        | -6,25        | -6,25        | -6,25       | -6,25        |
| 9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo. | -40,37                 | -40,38        | -40,38        | -40,38       | -40,38       | -40,38       | -40,38       | -40,38      | -40,38       |
| 10. Bauen und Wohnen                   | 2,22                   | 2,23          | 2,23          | 2,23         | 2,23         | 2,23         | 2,23         | 2,23        | 2,23         |
| 11. Ver- und Entsorgung                | 56,03                  | 56,03         | 56,03         | 56,03        | 56,03        | 56,03        | 56,03        | 56,03       | 56,03        |
| 12. Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV  | -92,79                 | -82,36        | -82,36        | -82,36       | -82,36       | -82,36       | -82,36       | -78,59      | -73,65       |
| 13. Natur- und Landschaftspflege       | 14,52                  | 25,11         | 25,11         | 25,11        | 25,11        | 25,11        | 25,11        | 25,11       | 25,11        |
| 14. Umweltschutz                       | 0,00                   | 0,00          | 0,00          | 0,00         | 0,00         | 0,00         | 0,00         | 0,00        | 0,00         |
| 15. Wirtschaft und Tourismus           | -113,57                | -107,96       | -107,96       | -99,94       | -99,94       | -99,94       | -99,94       | -99,94      | -99,94       |
| 16. Allgemeine Finanzwirtschaft        | 289,61                 | 422,28        | 437,04        | 452,60       | 469,04       | 481,55       | 493,10       | 506,81      | 519,00       |
| <b>Summe ordentliches Ergebnis</b>     | <b>326,46</b>          | <b>132,82</b> | <b>121,19</b> | <b>81,88</b> | <b>59,65</b> | <b>45,52</b> | <b>15,21</b> | <b>2,17</b> | <b>19,51</b> |
| Abbaubeträge                           |                        | -193,64       | -11,63        | -39,31       | -22,23       | -14,13       | -30,31       | -17,38      | -17,04       |